

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur beruflichen Eingliederung von arbeitslosen Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt
Erl. des MW vom 5. September 2007 – 54-32321-15.6.
[mit Änderung vom 10. August 2009] 14.09.09

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L210 S. 12),
- c) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013,
- d) nach Maßgabe dieser Richtlinie und
- e) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.11.2006, MBl. LSA S. 762),

Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Qualifizierung und beruflichen Eingliederung arbeitsloser Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen unter 30 Jahren mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union.

1.2 Ziel der Förderung ist die Eingliederung arbeitsloser Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben, in reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Sachsen-Anhalt, um Fachkräfte im Land zu halten.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Maßnahmen zur Förderung umfassen folgende Elemente:

- a) Beratungs- und Orientierungsangebote,
- b) Training und Coaching,
- c) Akquise von Arbeitsplätzen,
- d) betriebliche Praktika bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei denen eine Aussicht auf anschließende Einstellung besteht – nicht förderfähig sind Praktika bei Kommunen, Landes- oder Bundesbehörden, 14.09.09
- e) Mentoring.

Die Praktika nach Abs. 1 Buchst. d dienen der betrieblichen Einarbeitung und Arbeitsplatzfindung. Sie haben eine maximale Dauer von drei Monaten je Arbeitgeberin oder Arbeitgeber. Wenn es nicht zu einer Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kommt, sind weitere Praktika bei jeweils anderen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern möglich. Die Gesamtpraktikumsdauer ist auf maximal sechs Monate pro Teilnehmerin oder Teilnehmer begrenzt.

Die Elemente gemäß Abs. 1 Buchst. a bis e sollen je nach individuellem Unterstützungsbedarf der Teilnehmenden kombiniert und ausgestaltet werden. Es sind flexible Zugangsmöglichkeiten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzusehen.

Anstelle der Elemente nach Abs. 1 Buchst. a und b können ähnlich gelagerte Fördermaßnahmen der Agenturen für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt werden.

2.2 Für die Zeit betrieblicher Praktika nach Nummer 2.1 Abs. 1 Buchst. d erhalten die Teilnehmenden eine Praktikumsvergütung von mindestens 200 Euro je Monat, die vom jeweiligen Praktikumsunternehmen zu zahlen ist.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Bildungsträger ohne mehrheitliche öffentliche Beteiligung mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die durch fachliche. Qualität und Zuverlässigkeit und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine sachgerechte Maßnahmeumsetzung gewährleisten.

Soweit es sich um Zuwendungsempfangende ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die oder der Antragstellende eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet und über sehr gute Kontakte zu privaten Arbeitgebern in der Region verfügt. Die Eignung zur Durchführung der Maßnahme ist durch die Vorlage von Konzepten und Referenzen nachzuweisen.

4.2 Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine familienfreundliche Gestaltung und eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Fehlbedarfsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Maßnahme sind vorrangig Förderungen anderer öffentlicher Leistungsträger, wie Agentur für Arbeit oder Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einzusetzen.

5.3 Form der Förderung
Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind notwendige Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Projektpersonal (z.B. Löhne und Gehälter für eigenes Personal einschließlich Lohnnebenausgaben, Honorare für Fremdpersonal, Dienstreisen, Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen),
- b) Fahrten der Teilnehmenden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Projekt entstehen,

c) Kinderbetreuung, die Teilnehmenden aus Anlass der Teilnahme am Projekt entstehen, vorausgesetzt, dass eine Kinderbetreuung zur Sicherung der Projektteilnahme erforderlich ist und die Betreuungsausgaben aus Anlass der Projektteilnahme zusätzlich entstehen,
d) Verbrauchsausgaben (z.B. Kauf von nicht abschreibungsfähigen Verbrauchsgütern für das Projekt, Miete und Leasing von projektgebundenen Ausstattungsgegenständen),
e) Sonstige Verwaltungsausgaben (z.B. Büromaterial; Post- und Fernspreckgebühren, Werbung für das Projekt, Miete für Durchführungsräume und Räume des Projektpersonals).
Nicht zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben zählen jene, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden, das heißt, die nicht erst durch das Projekt ausgelöst werden (z.B. Ausgaben für Stammpersonal). Nicht zuwendungsfähige Personal- und Sachausgaben sind weiterhin unter anderem Kauf von abschreibungspflichtigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie Provision und freiwillige Leistungen an das Personal.

5.5 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 18 Monate.

5.6 Teilnehmerplätze

Die Projekte müssen eine Kapazität von mindestens 20 Teilnehmerplätzen haben. Für Teilnehmende, die aus dem Projekt ausscheiden, sollen andere Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, in das Projekt aufgenommen werden, so dass die Zahl der besetzten Teilnehmerplätze sich nicht verringert. 31.03.09

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit A 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bildungsträger können sich mit Konzepten um eine Projektförderung nach dieser Richtlinie bewerben. Konzepte sind erstmals bis zum 31.1.2008 und danach jeweils im Abstand von 18 Monaten beim Ministerium einzureichen.

Das Konzept muss eine aussagefähige Projektbeschreibung enthalten, die folgende Angaben beinhaltet:

- a) Bedarfsanalyse,
- b) regionale Ausrichtung,
- c) Inhalt, Struktur und zeitlicher Ablauf der Maßnahme einschließlich der geplanten Teilnehmerzahlen und Vermittlungsergebnisse,
- d) Gender-Mainstreaming-Konzept,
- e) familienfreundliche Gestaltung,
- f) inhaltliche und finanzielle Verknüpfung mit oder Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten,
- g) Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- h) Profil des Bildungsträgers sowie
- i) Referenzen.

6.2.2 Die Auswahl der für eine Förderung im Folgejahr vorzusehenden Projekte erfolgt im Rahmen eines wettbewerblich orientierten Auswahlverfahrens durch das Ministerium oder von ihm beauftragte Dritte.

6.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in Teilbeträgen. Es können Abschläge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden. Die Auszahlung der Teilbeträge erfolgt auf der Grundlage des Nachweises der bisherigen Mittelverwendung.

6.5 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfangenden haben der Bewilligungsbehörde spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.6 Prüfung und Kontrolle

Die EU-Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, vor Ort die Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu prüfen. Darüber hinaus sind die auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), berechtigten Behörden befugt, Kontrollen zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen bei Zuwendungsempfangenden vorzunehmen.

6.7 Subventionsrecht

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 724) in Verbindung, mit dem Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Zuwendungsempfangenden sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderstellung auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes hinzuweisen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Genehmigung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007–2013 in Kraft. Der Tag der Genehmigung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007–2013 wird im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. 10.04.08